

2606/AB XX.GP

Die unter Z1 2898/J-NR/ 1997 am 11. Juli 1997 gestellte Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Bauabrechnung der Kärntner Karawankenautobahn beehre ich mich, soweit sie sich auf die Gegenstände des Fraugerechts gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen läßt, wie folgt zu beantworten

Vorbemerkung

Die Bestimmungen des V. Hauptstücks des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948 verpflichten den Rechnungshof, ua die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Überprüfungen den allgemeinen Vertretungskörpern zu berichten. Demgegenüber sind die Strafverfolgungsbehörden für die strafrechtliche Würdigung ua vom Rechnungshof erhobener, mit Verdacht auf zugrundeliegende strafbare Handlungen verknüpfter Sachverhalte zuständig.

Demzufolge hat der Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht über die Karawankenautobahn (Reihe Bund 1996/10) dem Nationalrat über die Feststellung, daß falsche Aufmaße zu Abrechnung gelangt sind, berichtet, diese kritisch beurteilt und die dieser

Feststellung zugrundeliegenden Sachverhalte geschildert. Die Gründe für die falschen Aufmaße - etwa Schlamperei, Irrtum, Betrug - waren für den Rechnungshof jedoch zum Erhebungszeitpunkt offen und sind es mangels rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens auch gegenwärtig noch. Zwar hat das am 30. Mai 1995 aufgenommene Protokoll strafrechtlich relevante Verdachtsmomente aufgezeigt, doch muß die Richtigkeit der Protokollinhalte und der subjektiven Tatseite mit dem Ziel der Verifizierung dieser Verdachtsmomente den Strafverfolgungsbehörden, über deren Einschaltung der Rechnungshof den Nationalrat im genannten Wahrnehmungsbericht gleichfalls informiert hat (Reihe Bund 1996/10, Seite 2, Weitere Entwicklung). vorbehalten bleiben.

Angesichts des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens enthielt sich daher der Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht über die Karawankenautobahn einer Beurteilung, ob für die falschen Aufmaße die in den genannten Protokollen angeführten Umstände und/oder andere Gründe ursächlich waren.

Vielmehr hat der Rechnungshof - seinem bundes-verfassungsgesetzlichen Auftrag entsprechend - die objektiven Sachverhalte dargestellt und einer kritischen Beurteilung unterzogen. Dieser Umstand hat letztlich auch dazu geführt, daß von beauftragten Unternehmungen namhafte Beträge rückgezahlt bzw. Im Wege der Rechnungskorrektur - nach bereits erfolgter Prüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung - von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG einbehalten wurden.

Zu 1)

,Warum hat der Rechnungshof das am 30. Mai 1995 in Villach abgefaßte und am 1.6.1995 in Salzburg reingeschriebene Protokoll betreffend die Befragung der Mitarbeiter der Straßenverwaltung Heimo K. und Oskar W. nicht an den Untersuchungsausschuß bzw an das ermittelnde Landesgericht weitergegeben?“

Der Rechnungshof hat gemeinsam mit der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG das Protokoll vom 30. Mai 1995 im Juni 1995 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Kenntnis gebracht. Abschriften des Protokolls vom 30. Mai 1995 hat der

Rechnungshof dem Landesgericht Klagenfurt (im September 1995), dem Landeshauptmann von Kärnten (im Juli 1997) und dem Präsidenten des Kärntner Landtages (im Juli 1997), der es für den Untersuchungsausschuß des Kärntner Landtages betreffend die Karawankenautobahn angefordert hatte, zugeleitet.

Zu 2)

„Warum hat der erhebende Beamte des Rechnungshofes bei seiner ersten Vernehmung am 17. Oktober 1995 dieses Protokoll nicht erwähnt?“

Da die zeugenschaftliche Vernehmung von Beamten des Rechnungshofes durch den Untersuchungsausschuß des Kärntner Landtages nicht zu den Gegenständen der Vollziehung zählt, ersuche ich um Verständnis, daß mir eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 3)

„Wann haben Sie als Präsident von diesem Protokoll erfahren?“

Die mit der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung betrauten Prüfungsbediensteten des Rechnungshofes haben mich im Juni 1995 über dieses Protokoll informiert.

Zu 4)

„Welche Beweggründe waren ausschlaggebend, daß das besagte Protokoll keine Aufnahme in den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes betreffend die Karawankenautobahn fand?“

Der Rechnungshof hat in seinen Wahrnehmungsbericht über die Karawankenautobahn (Reihe Bund 1996/10) die von ihm verifizierbaren Fakten (falsche Aufmaße), die auch in den im anfragegegenständlichen Protokoll enthaltenen Aussagen zum Ausdruck kommen, aufgenommen; auf die Darstellung objektiv nicht gesicherter bzw nicht verifizierbarer - und im übrigen noch immer nicht verifizierter - Verdachtsmomente war aus den in den Vorbemerkungen dargelegten Gründen zu verzichten.

Zu 5)

,Warum wurde das Vorhandensein dieses Protokolls bei der Sitzung des Rechnungshofes am 14.2.1997 gegenüber den Mitgliedern des Rechnungshofausschusses verschwiegen?“ Unter Hinweis auf die in den Vorbemerkungen enthaltenen Ausführungen und die in § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes enthaltenen Gegenstände und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts an den Präsidenten des Rechnungshofes. ist festzuhalten, daß dem Rechnungshof die Berichterstattung über von ihm überprüfte bzw überprüfbare Sachverhalte einschließlich deren kritischer Beurteilung obliegt. Der Rechnungshof hat deshalb in seinem Wahrnehmungsbericht über die Karawankenautobahn (Reihe Bund 1996/10) dem Nationalrat über die Feststellung, daß falsche Aufmaße zur Abrechnung gelangt sind, berichtet, diese kritisch beurteilt und die dieser Feststellung zugrundeliegenden Sachverhalte geschildert.

Demgegenüber ist es dem Rechnungshof im Zuge seiner pflichtgemäßen Ausübung der ihm gemäß § 4 Abe 1 des Rechnungshofgesetzes zustehenden Befugnisse verwehrt, über die Richtigkeit strafrechtlich relevanter Verdachtsmomente - wie sie in den Inhalten des anfragegegenständlichen Protokolls zum Ausdruck kommen - zu urteilen bzw diesbezügliche Verifizierungen vorzunehmen, weil dies den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten ist. Aus diesem Grunde bestand daher anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Wahrnehmungsberichts über die Karawankenautobahn im Rechnungshofausschuß am 14. Februar 1997 keine Veranlassung, auf anhängige Strafverfahren inhaltlich einzugehen.

Zu 6)

,Wie erklären Sie sich den Umstand, daß ein bisher offensichtlich vom Rechnungshof geheimgehaltenes Protokoll vom Abgeordneten Anschober den Medien zugespielt wurde?“

Ein Erklärungsansatz für den fragegegenständlichen Umstand liegt außerhalb der Ingerenz des Rechnungshofes.

Im übrigen darf ich unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Präsidialsitzung vom 22. Mai 1997 bezüglich des Inhalts bzw des Umfangs von Interpellationen an den Präsidenten des Rechnungshofes um Verständnis ersuchen daß ich an mich gerichtete parlamentarische Anfragen nur soweit und insoferne zu beantworten vermag. als sich diese Fragen noch auf die Gegenstände des Fragerechts gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes zurückführen lassen.